

TH Publica 11 / 2019, 22.05.2019

## INHALTSÜBERSICHT

Ordnung für die Masterprüfung im konsekutiven Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (M.Eng.) an  
der Technischen Hochschule Bingen 55

Ordnung für die Masterprüfung im konsekutiven Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (M.Eng.) an der Technischen Hochschule Bingen

vom 25.02.2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl.S.448), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 der Technischen Hochschule Bingen am 09.01.2019 die folgende Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Hochschule Bingen beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Hochschule Bingen mit Schreiben vom 20.02.2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## I N H A L T

- § 1 Ergänzung zur Allgemeinen Prüfungsordnung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Weitere Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit und Studienaufbau
- § 5 Gewichte für Modulnote und Gesamtnote
- § 6 Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 7 Zeugnis
- § 8 Inkrafttreten
- § 9 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung
- § 10 Übergangsvorschriften

§ 1 Ergänzung zur Allgemeinen Prüfungsordnung  
Diese Prüfungsordnung ergänzt und konkretisiert die Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Bingen (APO) in der Fassung TH Publica 10/2016, vom 05.07.2016, Allgemeine Prüfungsordnung vom 25.11.2013, zuletzt geändert am 15.06.2016, für den angegebenen Studiengang.

§ 2 Akademischer Grad  
Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“ (abgekürzt: „M.Eng.“) verliehen.

§ 3 Weitere Zugangsvoraussetzungen  
Bewerber mit Hochschulabschluss müssen einen Bachelor- oder Diplomabschluss in Wirtschaftsingenieurwesen oder einem entsprechenden Fachgebiet oder einen gleichwertigen ausländischen Abschluss haben. Die konkreten Anforderungen werden im Studienplan beschrieben.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienaufbau  
55 TH PUBLICA 11 / 2019, 22.05.2019

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester mit 90 LP.

(2) Anhang 1 enthält die (Wahl-) Pflicht- und Wahlmodule einschließlich eventueller Teilnahmevoraussetzungen und der zu erbringenden Studienleistungen mit der Unterscheidung, ob sie vor der letzten Modulprüfung zu erbringen sind (SLV) oder auch nach dieser erbracht werden können (SL).

§ 5 Gewichte für Modulnote und Gesamtnote  
Falls die Modulprüfung sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, enthalten die Anhänge gemäß § 4 Abs. 2 deren Gewichte für die Bildung der Modulnote. Sie enthalten ferner die Gewichte jeder Modulnote für die Gesamtnote.

§ 6 Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren  
(1) Enthält eine Klausur eine oder mehrere Aufgaben mit einer Auswahl von Antworten, gelten die besonderen Regeln dieses Paragraphen für die gesamte Klausur.

(2) Die Studierenden sind spätestens zu Beginn des Semesters vom Lehrenden zu unterrichten, wenn eine Prüfung nach dem Mehrfachauswahl-Verfahren abzulegen ist.

(3) Die Prüfungsaufgaben sind durch zwei Prüfende zu erstellen. Diese legen fest, welche der angebotenen Antworten zutreffend oder nicht zutreffend sind, wobei mindestens eine der Antworten zutreffend sein muss. Alle Prüfungsteilnehmer erhalten dieselben Aufgaben. Der Prüfling kreuzt die zutreffenden Antworten an.

(4) Die Bewertung der Klausuren erfolgt durch die Prüfungsberechtigten.

(5) Jeder Aufgabe wird eine maximal zu erreichende Punktzahl zugeordnet, die auf der Klausur zu vermerken ist. Die Berechnungsmethode der vom Prüfling erreichten Punktzahl einer Aufgabe, insbesondere die Bewertung nicht zutreffend beantworteter Fragen, wird den Studierenden spätestens mit Beginn der Anmeldefrist bekannt gegeben und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Eine Aufgabe wird mit null Punkten bewertet, wenn keine Antwort angekreuzt ist.

(6) Die Klausur ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der möglichen Punkte erreicht hat oder wenn er um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlich erreichte Punktzahl aller Prüflinge unterschreitet.

(7) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 6 erforderliche Mindestzahl an Punkten erreicht, so lautet die Note

- 1,0, wenn er mindestens 75 %,

- 1,3, wenn er mindestens 66,25 % aber weniger als 75 %,

- 1,7, wenn er mindestens 57,5 % aber weniger als 66,25 %,
- 2,0, wenn er mindestens 50 % aber weniger als 57,5 %,
- 2,3, wenn er mindestens 41,25 % aber weniger als 50 %,
- 2,7, wenn er mindestens 32,5% aber weniger als 41,25 %,
- 3,0, wenn er mindestens 25 % aber weniger als 32,5 %
- 3,3, wenn er mindestens 16.25 % aber weniger als 25 %
- 3,7, wenn er mindestens 7,5 % aber weniger als 16.25 %
- 4,0, wenn er weniger als 7,5 %

der darüber hinaus möglichen Punkte erreicht hat.  
 (8) Die Prüfungsnote des Prüflings wird im Prüfungsverwaltungssystem der Hochschule mitgeteilt. Folgende Angaben werden durch Aushang, Rundschreiben oder bei Einsichtnahme bekannt gegeben:

1. Bestehensgrenze,
2. durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüflinge,
3. Bewertung jeder Aufgabe.

(9) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf schriftlichen Antrag eines Prüfungsteilnehmers, ob

1. Aufgaben sich als missverständlich herausstellen,
2. keine der angebotenen Lösungen zutreffen oder
3. sich die als richtig vorgegebene Lösung als falsch herausstellt.

Trifft einer dieser Fälle zu, so werden die betroffenen Aufgaben bei der Bewertung der Klausur nicht berücksichtigt. Die Frist gemäß § 19 Abs. 3 ist zu wahren.

#### § 7 Zeugnis

Das Zeugnis enthält die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsingenieur“ bzw. „Wirtschaftsingenieurin“.

#### § 8 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am 01.09.2019 (Wintersemester 2019/2020) in Kraft.

#### § 9 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Masterprüfung Wirtschaftsingenieurwesen vom 01.02.2012 (FH Publica

56 TH PUBLICA 11 / 2019, 22.05.2019

20/2012, S. 297ff.), zuletzt geändert am 12.06.2013 (FH-Publica 7/2013, S. 22) außer Kraft. Für Studierende nach dieser Prüfungsordnung gelten die Übergangsbestimmungen des § 10.

#### § 10 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Hochschule Bingen vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der für sie geltenden, in § 9 bezeichneten Prüfungsordnung.

(2) Diese Übergangsregelung gilt für den in § 28 Abs. 2 APO festgelegten Zeitraum.

(3) Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Ordnung in diesem Studiengang befinden, können auf Antrag unwiderruflich in diese neue Prüfungsordnung wechseln. § 28 Abs. 3 APO gilt entsprechend.

Bingen, den 25.02.2019

Professor Dr.-Ing. Christian Baier-Welt  
 Der Dekan des Fachbereiches 2  
 Technik, Informatik und Wirtschaft der Technischen Hochschule Bingen

Anhang 1: Module des Studiengangs

Anhang 1: Module des Studiengangs

Kenn-Nummer	Abkürzung		LP (Modul)	SWS	SL(V)	PL	Gewicht
<b>Ingenieurwissenschaftlicher (Wahl-) Pflichtbereich (zu belegen sind 24 bis 30 Leistungspunkte)</b>							
M-WI-PROM	PROM	Produktionsmanagement	6	4		PL	6
M-WI-PDLM	PDLM	PDM + PLM	6	4		PL	6
M-WI-OPSY	OPSY	Optimierung technischer Systeme	6	4		PL	6
M-WI-MEBT	MEBT	Mechanische Bewegungstechnik	6	4		PL	6
M-WI-AUSY	AUSY	Automobilsysteme	6	4		PL	6
M-WI-ANST	ANST	Antriebs- und Schwingungstechnik	6	4		PL	6
M-WI-ELMO	ELMO	Elektromobilität	6	4		PL	6
M-WI-MESY	MESY	Mechatronische Systeme	6	4		PL	6
		<i>weitere*</i>					

Kenn-Nummern	Abkürzung		LP (Modul)	SWS	SL(V)	PL	Gewicht
<b>Betriebswirtschaftlicher (Wahl-) Pflichtbereich (zu belegen sind 24 bis 30 Leistungspunkte)</b>							
M-WI-PRAL	PRAL	Praxisbezogene Logistik	6				6
M-WI-SCHM	SCHM	<i>Supply Chain Management</i>		2		PL	(3)**
M-WI-LSIM	LSIM	<i>Logistiksimulation</i>		2		PL	(3)**
M-WI-CRMV	CRMV	CRM und Vertrieb	6			PL	6
M-WI-CURM	CURM	<i>CRM</i>		2			(3)**
M-WI-INSA	INSA	<i>International Sales</i>		2			(3)**
M-WI-EGRÜ	EGRÜ	Existenzgründung	6	4	SLV	PL	6
M-WI-HUMA	HUMA	Human Resources	6				6
M-WI-ARRE	ARRE	<i>Arbeitsrecht</i>		2		PL	(3)**
M-WI-PERS	PERS	<i>Personalmanagement</i>		2		PL	(3)**
M-WI-OPER	OPER	Operations Research	6	4		PL	6
M-WI-VECO	VECO	Vertiefendes Controlling mit Fallstudien	6	4	SLV	PL	6
M-WI-REÖK	REÖK	Ressourcenökonomie	6	4		PL	6
		<i>weitere*</i>					

Kenn-Nummern	Abkürzung		LP (Modul)	SWS	SL(V)	PL	Gewicht
<b>Fachübergreifende Wahlmodule (mindestens 6 LP)</b>							
M-WI-SOFT	SOFT	Software Engineering	3	2		PL	3
M-WI-SLAM	SLAM	Selbstfahrende landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen	3	2		PL	3
M-WI-GEPR	GEPR	Geschäftsprozessmanagement	3	2		PL	3
M-WI-GREB	GREB	Green Business	3	2		PL	3
M-WI-INTR	INTR	Internationales Rechnungswesen	3	2		PL	3
M-WI-SYSE	SYSE	Systems Engineering	3	2		PL	3
M-WI-UBER	UBER	Unternehmensberatung	3	2		PL	3
M-WI-OFTE	OFTE	Oberflächentechnologie	3	2		PL	3
M-WI-VERB	VERB	Verbindungstechnik	3	2		PL	3
M-WI-INNO	INNO	Innovationsmanagement	3	2		PL	3
		<i>weitere*</i>					

Kenn-Nummern	Abkürzung		LP (Modul)	SWS	SL(V)	PL	Gewicht
<b>Praxismodul</b>							
M-WI-ABKO	ABKO	Abschlussarbeit	30				30
M-WI-INDS	INDS	<i>Industrieseminar</i>			SL		
M-WI-INTG	INTG	<i>Industrietag</i>			SL		
M-WI-MAKO	MAKO	<i>Masterarbeit mit Kolloquium</i>				PL	

\* weitere (Wahl-) Module können durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden

\*\* Bei Modulen mit mehreren Prüfungsleistungen entspricht die Gewichtung zur Berechnung der Modulnote den Leistungspunkten der Teilprüfungen.

PL = (benotete) Prüfungsleistung, SL = (unbenotete) Studienleistung, SLV = (unbenotete) Studienleistung, die vor der Teilnahme an der PL zu erbringen ist